|  |
| --- |
| Durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung Grundschule wird klargestellt, dass eine Fortführung eines bilingualen Unterrichtsangebotes an Grundschulen ab Klasse 1 weiterhin möglich sein wird. Nach Veröffentlichung des Masterplans Grundschule „Qualität stärken - Lehrkräfte unterstützen“ sowie der Verordnung zum Englischunterricht in der Grundschule kann an den bilingualen Grundschulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit das bilinguale Schulprofil ab Klasse 1 fortlaufend verwirklicht werden. |

Zu BASS [13-11 Nr. 1.2](https://bass.schul-welt.de/6220.htm)

Verwaltungsvorschriften   
zur Verordnung   
über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 11.05.2021 - 226-2.02.11.03-162128/21

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005   
(BASS 13-11 Nr. 1.2)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Der VV 3.1.1 zu § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Mit Zustimmung der Schulaufsicht können Schulen im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit bilinguale Angebote machen.“

ABl. NRW. 06/21